



DACHSER

Fertigbeton – Kieswerke

PREISLISTE 2026



Gültig ab 01. März 2026 >>>>

Werk 1 Marktoberdorf

Kaufbeurener Straße 102
87616 Marktoberdorf
Telefon: 08342 96826-0
Telefax: 08342 96826-90
marktoberdorf@dachser-beton.de

Werk 2 Türkheim

Wörishofer Straße 75
86842 Türkheim
Telefon: 08245 904929-0
Telefax: 08245 904929-90
tuerkheim@dachser-beton.de

Werk 3 Germaringen

Gablonzer Straße 125a
87656 Germaringen
Telefon: 08341 87113-0
Telefax: 08341 87113-12
germaringen@dachser-beton.de

Betonbestellung & Lieferung

Betonwerk Marktoberdorf
Telefon: 08342 96826-30

Betonwerk Germaringen
Telefon: 08341 87113-10

DATEN

Herstellung:
Nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2, mit chromatarmen Zement.

Eigenüberwachung:
Durch Betontechnologen der eigenen Prüfstelle »E«

Fremdüberwachung:
Bayerischer Baustoffüberwachungs- u. Zertifizierungsverein, BAYBÜV e.V.



Bestellungen:
Ihre Bestellungen erbitten wir am Vortag der Lieferung nach unseren Sorten-Nummern vorzunehmen.

Preise:
Unsere Preise verstehen sich für 1 m³ Festmasse in Euro frei Bau Zone 1 (Zonenkarte Seite 9), zuzüglich Energiezuschlag, CO₂ Abgabe und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der Frachtanteil, Zonenzuschläge, Energiezuschlag, CO₂ Abgabe, Betonpumpen, Regiesätze, Zusatzmittel sowie alle Sonderleistungen sind nicht skontierfähig.
Bei Selbstabholung gewähren wir einen Nachlass von 5,00 €/m³.

LEISTUNGEN

Betonzusatzmittel:
Wir berechnen pro Liter bzw. Kilogramm (Nettopreise):
S-Nr. 931 VZ = Verzögerer 3,00 €
S-Nr. 932 FM = Fließmittel 3,00 €
S-Nr. 935 QM = Quellmittel 14,40 €
Konsistenzhöhung im Werk je Konsistenzklasse 3,00 €

Entladezeiten:
Die Entladezeit für unsere Fahrmischer beträgt:
bis 6,0 m³ Beton 30 Minuten kostenfreie Entladezeit
bis 8,0 m³ Beton 45 Minuten kostenfreie Entladezeit
ab 8,1 m³ Beton 60 Minuten kostenfreie Entladezeit
Bei Zeitüberschreitung: je Minute 1,35 €

Mindermenge/Nichtauslastung:
Bei Abnahme unter 6,0 m³ je Lieferung wird die Fracht für die fehlende Menge als Mindermengenzuschlag berechnet je m³ in Zone 1 ... 24,00 €
in Zone 2 ... 26,50 €
in Zone 3 ... 29,00 €

Regiesätze:
3-Achs Fahrmischer oder Kipper, je Std. 92,50 €
4-Achs Fahrmischer oder Kipper, je Std. 99,00 €
Sattelzug Fahrmischer oder Kipper, je Std. 107,00 €
Durchfahrthöhe min. 3,95 Meter

Laborleistungen inkl. Prüfzeugnis:
Herstellung von einem Satz Probewürfel (3 Stück) 74,00 €
Wasserundurchlässigkeitsprüfung, pro Stück 58,50 €
Ermittlung Druckfestigkeit, pro Stück 22,00 €
Ermittlung Frischbetonkonsistenz 20,00 €
Luftporengehalt im LP-Topf 20,00 €
Teilnahme an BBQ-Gesprächen (pro Std.) 90,00 €

Recycling von Rückbeton:
Für die Entsorgung von bestelltem und nicht abgenommenem Beton in der Recycling-Anlage berechnen wir je m³ 35,00 €

Energiezuschlag:
Bei Anlieferung je m³ Transportbeton 2,00 €
Bei Anlieferung je to Gesteinskörnung 1,50 €
Basierend auf heutige Kosten, Diesel, Strom, Maut.

CO₂ Abgabe – Kosten gemäß Beschluss Klimapaket:
CO₂ Abgabe je m³ Transportbeton 8,00 €
CO₂ Abgabe je to Gesteinskörnung 1,50 €
Steigen die Kosten Maut, Energie oder CO₂ Abgabe zum Zeitpunkt der Lieferung, behalten wir uns das Recht einer Preisanpassung vor.

Allgemeine Hinweise
- Bei unseren Produkten handelt es sich um Naturprodukte, bei welchen es zu optisch farblichen Abweichungen kommen kann.
- Alle zementgebundenen Produkte sind chromatarm ≤ 2 ppm gem. TRGS 613.
- Das technische Kühlen von Beton ist in den angegebenen Preisen nicht enthalten. Bei Überschreitung der in den Regelwerken angegebenen max. Frischbetontemperaturen behalten wir uns die Befreiung der Leistungspflicht vor.
- Gemäß Bestimmungen zur Betonherstellung darf ein m³ Beton/Sondermischung um 3% abweichen. Somit sind tatsächliche Liefermengen von 970 - 1030 Liter kein Grund zur berechtigten Reklamation.
- Bei Abholung / Lieferung von erdfeuchtem Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeit können wir für diese keine Gewährleistung geben. Der Beton ist bis zur vollständigen Erhärtung ausreichend vor Verdunstung zu schützen. Dies betrifft im besonderen Einkorn- und Pflasterbeton sowie Estrichmischungen.

ANSPRECHPARTNER

Disposition / Bestellung

Zentrale
Telefon: 08342 96826-0
Telefax: 08342 96826-90
marktoberdorf@dachser-beton.de

Vertrieb
Tanja Waibl
Telefon: 08342 96826-77
tanja.waibl@dachser-beton.de

Marktoberdorf
Telefon: 08342 96826-30
Germaringen Sand und Kies
Telefon: 08341 87113-0

Germaringen Transportbeton
Telefon: 08341 87113-10

Türkheim Sand und Kies
Telefon: 08245 904929-0

Betonprüfstelle
Fabian Immler, Nicola Di Stefano
Telefon: 08342 96826-11

EXPOSITIONSKLASSEN gemäß DIN EN 206-1 / DIN 1045-2			
Umgebungsbedingung		Beispiel Bauteil	Mindest- Druckfestigkeitsklasse
kein Korrosions- oder Angriffsrisiko			
X0	unbewehrte Bauteile	Fundament frostfrei	≥ C8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung			
XC1	trocken oder ständig nass	Innenbauteile oder ständig unter Wasser	≥ C16/20
XC2	nass, selten trocken	Bauteile von Wasserbehältern, Gründungen	≥ C16/20
XC3	mäßige Feuchte	Innenbauteile mit hoher Luftfeuchte	≥ C20/25
XC4	wechselnd nass und trocken	Außenbauteile mit direkter Beregnung	≥ C25/30
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride			
XD1	mäßige Feuchte	Sprühnebel von Verkehrsflächen, Einzelgaragen	≥ C30/37
XD2	nass, selten trocken	Bauteile in chloridhaltigem Wasser	≥ C35/45
XD3	wechselnd nass und trocken	Fahrbahndecken / Parkdecks	≥ C35/45
Frostangriff, ohne Taumittel			
XF1	mäßige Wassersättigung	Außenbauteile	≥ C25/30
XF3	hohe Wassersättigung	Wasserbehälter, ggf. horizontale Außenbauteile	≥ C35/45 od. C25/30 (LP)
Frostangriff, mit Taumitteln			
XF2	mäßige Wassersättigung	Sprühnebel oder Spritzwasser von Verkehrsflächen	≥ C35/45 od. C25/30 (LP)
XF4	hohe Wassersättigung	Verkehrsflächen, horizontale Bauteile+Spritzwasser	≥ C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (Grenzwerte für Angriff durch natürliche Böden und Grundwasser: Tabelle 2, DIN EN 206-1/DIN 1045-2)			
XA1	chemisch schwach angreifend	Behälter von Kläranlagen, Güllebehälter	≥ C25/30
XA2	chemisch mäßig angreifend	betonangreifenden Böden / Grundwasser (Sulfatgehalt Grundwasser < 600mg/l)	≥ C35/45
XA3	chemisch stark angreifend	Industriewassieranlagen, Futtertische, Kühltürme	≥ C35/45, ggf. Schutzmaßnahmen
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung			
XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung	durch luftbereifte Fahrzeuge	≥ C30/37
XM2	starke Verschleißbeanspruchung	durch vollgummibereifte Gabelstapler	≥ C30/37, Oberflächenbehandlung
XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung	durch Kettenfahrzeuge, Wasserbauwerke	≥ C35/45, Hartstoffe gem. DIN 1100
Betonkorrosion infolge Alkali – Kieselsäurereaktion			
WO	weitgehend trockene Umgebung	Innenbauteile, offene Hallen ohne Beregnung	
WF	häufig oder länger feucht	Außenbauteile, Hallenbäder, massige Bauteile	
WA	Klasse WF + Alkalizufuhr	Tausalzeinwirkung, landwirtschaftliche Bauwerke	

Beispiele für Expositionsklassen. Die tatsächlichen Expositionsklassen wie auch alle anderen Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser (Architekt, Planungsbüro etc.) vorgegeben werden.

BETONKLASSEN in den Betonqualitätsklassen (BBQ)

Hauptziel der BBQ Klassen ist die Qualitätssicherung im Betonbau durch eine standardisierte Kommunikation zu verbessern. Die Klassifizierung berücksichtigt die Planungsklasse (PK), die Betonklasse (BK) und die Ausführungsklasse (AK).

BK-N (Normal)
Bauwerke/Bauteile mit normalen Anforderungen an Kommunikation, Planung, Bauausführung und Baustoffe

BK-E (Erweitert)
Bauwerke/Bauteile mit erhöhten Anforderungen an Kommunikation, Planung, Bauausführung und Baustoffe

BK-S (Speziell)
Bauwerke/Bauteile mit speziell festzulegenden Anforderungen an Kommunikation, Planung, Bauausführung und Baustoffe

Bitte teilen Sie uns erhöhte Anforderungen an die BBQ-Klasse nach DIN 1045 - 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung vor der Betonbestellung mit.

Betone mit Verzögerungszeiten ≥ 3-12 Stunden sind in die Betonklasse BK-E einzustufen (ausgenommen Pflaster-,Einkorn- und Estrichbeton. Hierbei ist der Allgemeine Hinweis auf Seite 2 zu beachten)

BETON MIT REZYKLIERTER GESTEINSKÖRNUNG (R-BETON)

Bei diesem Beton wird die natürliche Gesteinskörnung mit dem maximal zulässigen Anteil rezyklierter Gesteinskörnung ausgetauscht. Diese aus Abbruchmaterial gewonnene Gesteinskörnung entspricht allen Anforderungen der DIN EN 12620 unter Berücksichtigung der DIN 4226-101/-102 und der DAfStb Richtlinie „Beton mit RC-Körnungen“. Alle Betone können ohne weitere Zulassungen entsprechend der geforderten Expositionsklassen eingesetzt werden.

Alle Betonsorten erfüllen die Anforderungen „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)“.

Hinweis: Im RC-Material kann schwimmendes Material (Kategorie FL) mit einem Anteil von bis zu 2 cm³/kg enthalten sein.

Festigkeitsklasse	Expositionsklasse(n)	Betonklasse	W/Z max.	Konsistenzklasse	Abrufnummer GK 22	Preis in €/m³
C 12/15	X0	BK-E	-	F 3	RC12151	194,00
		BK-E	-	F 4	RC12152	197,00
C 16/20	X0, XC1, XC2, WF	BK-E	0,75	F 3	RC16201	197,00
		BK-E	0,75	F 4	RC16202	200,00
C 20/25	X0, XC3, WF	BK-E	0,65	F 3	RC20251	199,50
		BK-E	0,65	F 4	RC20252	202,50
C 25/30	X0, XC4, XF1, XA1, WF	BK-N	0,60	F 3	RC25301	202,00
		BK-N	0,60	F 4	RC25302	205,00
	X0, XC4, WF	BK-E	0,60	F 3	RC25303	206,00
		BK-E	0,60	F 4	RC25304	209,00
C 30/37	X0, XC4, XF1, XA1, WF	BK-N	0,55	F 3	RC30371	208,50
		BK-N	0,55	F 4	RC30372	211,50
	X0, XC4, WF	BK-E	0,55	F 3	RC30373	212,50
		BK-E	0,55	F 4	RC30374	215,50



CO₂-REDUZIERTER FERTIGBETON

Als Beitrag zur Dekarbonisierung der Betonbauweise erreichen diese Betonsorten eine Reduzierung des CO₂-Anteils von 25 % im Vergleich zu unserem Standardbeton. Durch den Einsatz eines klinkerreduzierten Kompositzements CEM II/C-M (V-LL) 42,5 N kann der ökologische Fußabdruck eines Bauwerkes deutlich verbessert werden.

Alle Betone können ohne weitere Zulassungen entsprechend der geforderten Expositionsklassen eingesetzt werden.

Festigkeitsklasse	Expositionsklasse(n)	Betonklasse	W/Z max.	Konsistenzklasse	Abrufnummer GK 32	Preis in €/m³	Abrufnummer GK 16	Preis in €/m³	Abrufnummer GK 8	Preis in €/m³
C 12/15	X0, WF	BK-N	-	F 3	C15139	172,40	C15239	175,40	-	-
C 16/20	XC1, XC2, WF	BK-N	0,75	F 3	C20139	175,50	C20239	178,50	-	-
				F 4	C20149	178,50	C20249	181,50	-	-
C 20/25	XC3, WF	BK-N	0,65	F 3	C25139	178,00	C25239	181,00	C25839	191,00
				F 4	C25149	181,00	C25249	184,00	C25849	194,00
C 25/30	XC4, XF1, XA1, WF WU-Klasse 2	BK-N	0,60	F 3	C30139	180,50	C30239	183,50	C30839	193,50
				F 4	C30149	183,50	C30249	186,50	C30849	196,50
C 30/37	XC4, XF1, XA1, XD1, WF WU-Klasse 1	BK-N	0,55	F 3	C37139	187,00	C37239	190,00	C37839	200,00
				F 4	C37149	190,00	C37249	193,00	C37849	203,00

MINERALISCHE SEKUNDÄRBAUSTOFFE GEMÄß ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG

Als wesentlicher Bestandteil der Kreislaufwirtschaft und zur Erhaltung natürlicher Ressourcen kann das Baustoffgemisch 0/32 RC und Sand 0/5 RC als Füll- und Schüttmaterial im Erd- und Tiefbau eingesetzt werden. Beide Materialien erfüllen die Anforderung RC1 und sind somit uneingeschränkt verwertungsfähiges Material. Für den Einbau von Recyclingmaterial in technischen Bauwerken gelten keine Einschränkungen, sofern das Bauwerk > 1,5 Meter außerhalb des mittleren höchsten Grundwasserstandes (MHGW) liegt.

Artikel	Material	Frostempfindlichkeit	ca. Gewicht	Netto Preis in €/to ab Werk
90	Baustoffgemisch 0/32 [RC] R_{c75} - R_{u10} - R_{b15} -RC1 ¹⁾	F1 (nicht frostempfindlich)	eingebaut ca. 1,7 to/m³	5,50
92	Sand 0/5 [RC] R_{c75} - R_{u10} - R_{b15} -RC1 ¹⁾	F1 (nicht frostempfindlich)	eingebaut ca. 1,7 to/m³	6,80

1) = Fremdüberwacht durch Baustoff-Recycling Bayern e.V.

HOCHBAU, INDUSTRIE- & LANDWIRTSCHAFTLICHES BAUEN

Festigkeitsklasse	Expositionsklasse(n)	Betonklasse	W/Z max.	Konsistenzklasse	Abrufnummer GK 32	Preis in €/m³	Abrufnummer GK 16	Preis in €/m³	Abrufnummer GK 8	Preis in €/m³
C 8/10	X0, WF	BK-N	-	C 1	010110	167,30	010210	170,30	-	-
				F 3	010130	170,60	010230	173,60	-	-
C 12/15	X0, WF	BK-N	-	F 3	015130	173,40	015230	176,40	-	-
C 16/20	XC1, XC2, WF	BK-N	0,75	F 3	120130	176,50	120230	179,50	-	-
				F 4	120140	179,50	120240	182,50	-	-
C 20/25	XC3, WF	BK-N	0,65	F 3	225130	179,00	225230	182,00	225830	192,00
				F 4	225140	182,00	225240	185,00	225840	195,00
C 25/30	XC4, XF1, XA1, WF WU-Klasse 2	BK-N	0,60	F 3	330130	181,50	330230	184,50	330830	194,50
				F 4	330140	184,50	330240	187,50	330840	197,50
				F 5	-	-	330250	190,50	330850	200,50
	XC4, XF1, XA1, WF WU-Klasse 1	BK-N	0,55	F 3	W30130	183,70	W30230	186,70	W30830	196,70
				F 4	W30140	186,70	W30240	189,70	W30840	199,70
	XC4, XF1, XA1, WF Glättbeton	BK-N	0,55	F 3	G30130	182,30	G30230	185,30	G30830	195,30
				F 4	G30140	185,30	G30240	188,30	G30840	198,30
			0,50	F 4	-	-	G302405	189,30	-	-
	XC4, XF1, XA1, WA Sichtbeton Klasse 3+4	BK-S	0,55	F 3	-	-	SB30230	191,70	SB30830	201,70
				F 4	-	-	SB30240	194,70	SB30840	204,70
	XC4, XF2, XA1, XD1, WA Luftporenbeton	BK-E	0,55	F 2/3	730120	187,00	730220	190,00	-	-
C 30/37	XC4, XF1, XA1, XD1, WA WU-Klasse 1	BK-N	0,55	F 3	437130	188,00	437230	191,00	437830	201,00
				F 4	437140	191,00	437240	194,00	437840	204,00
				F 5	-	-	437250	197,00	-	-
	XC4, XF1, XA1, XD1, XM1, WA ¹⁾ Glättbeton	BK-N	0,55	F 3	G37130	188,90	G37230	191,90	G37830	201,90
				F 4	G37140	191,90	G37240	194,90	G37840	204,90
				F 5	-	-	G37250	197,90	-	-
	XC4, XF1, XA1, XD1, WA Sichtbeton Klasse 3+4	BK-S	0,55	F 4	-	-	G372405	195,90	-	-
	XC4, XF4, XA3, XD3, XM2, WA Luftporenbeton	BK-E	0,45	F 3	-	-	SB37230	198,20	SB37830	208,20
				-	-	-	SB37240	201,20	SB37840	211,20
				F 2	837121	195,50	837221	198,50	837821	208,50
				F 3	837131	198,50	837231	201,50	837831	211,50
C 35/45	XC4, XF2/3, XA2, XD2, XM1, WA ¹⁾	BK-N	0,50	F 3	545131	193,50	545231	196,50	545831	206,50
				F 4	545141	196,50	545241	199,50	545841	209,50
	XC4, XF2/3, XA3, XD3, XM2, WA ²⁾	BK-N	0,45	F 2	645121	193,00	645221	196,00	-	-
				F 3	645131	196,00	645231	199,00	645831	209,00
				F 4	645141	199,00	645241	202,00	645841	212,00
	XC4, XF2/3, XA2, XD2, WA Sichtbeton Klasse 3+4	BK-S	0,50	F 3	-	-	SB45231	201,50	SB45831	211,50
				F 4	-	-	SB45241	204,50	SB45841	214,50

1) = XM2 wird erreicht durch Oberflächenbehandlung, 2) = bei XA3 Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich



BETON NACH ZTV-ING		Beton nach Eigenschaften						
Verwendung des Betons, Beispiele	Expositionsklasse(n)	Sorten-Nr.	Festigkeits- klasse	Größt- korn	Konsis- tenz ⁷⁾	W/Z max.	Beton- klasse	Preis in €/m³
Betonflächen im Sprühbereich und Spritzwasserbereich z.B. Widerlager, Überbau	XC4, XF2, XF3, XA2, XD2, XM1, WA	I 37 130	C 30/37	32	F3	0,50	BK-S	189,50
		I 37 230	C 30/37	16	F3	0,50	BK-S	192,50
		I 45 131	C 35/45	32	F3	0,50	BK-S	200,20
		I 45 231	C 35/45	16	F3	0,50	BK-S	203,20
Brückenkappen mit Portlandhüttenzement	(LP) XC4, XF4, XA1, XD3, XM1 ^{3) 7)} , WA	I 30 120	C 25/30	32	F2	0,50	BK-S	202,00
		I 30 220	C 25/30	16	F2	0,50	BK-S	205,00
		I 30 228	C 25/30	16	F2	0,50	BK-S	Auf Anfrage

3) = bei LP-Betonen wird maschinelles Glätten nicht empfohlen, 7) = Konsistenzhöhung nur durch Fließmittelzugabe

BETON MIT STAHLFASERN		25 kg je m³						
Verwendung des Betons, Beispiele	Expositionsklasse(n)	Sorten-Nr.	Festigkeits- klasse	Größt- korn	Konsis- tenz ⁷⁾	W/Z max.	Beton- klasse	Preis in €/m³
Industrieboden ohne Verschleiß: Fundamente, Bodenplatte, Wände	XC4, XF1, XA1, WU-Kl. 2, WF	S 30 230	C 25/30	16	F3/4	0,60	BK-N	241,75
	XC4, XF1, XA1, WU-Kl. 1, WF	SG 30 230	C 25/30	16	F3/4	0,55	BK-N	245,50
Industrieboden mit Verschleiß durch luftbereifte Fahrzeuge	XC4, XF1, XA1, XM1, XD1 ¹⁾ , WF	S 37 230	C 30/37	16	F3/4	0,55	BK-N	251,25

1) = XM2 wird erreicht durch Oberflächenbehandlung, 7) = Konsistenzhöhung nur durch Fließmittelzugabe

Die für das Bauteil erforderliche Stahlfasermenge und die Stahlfaserart ermitteln wir für Sie über den Faserhersteller.
Stahlfaserbetone nach DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen) auf Anfrage.

BOHRPFAHLBETONE		Nach DIN EN 1536/DIN SPEC 18140					
Verwendung des Betons, Beispiele	Expositionsklasse(n)	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Größt- korn	Konsis- tenz	Beton- klasse	Preis in €/m³
Chemisch schwach angreifende Umgebung, Pfahl im Trocken	XC4, XF1, XA1, WF	B30140T	C 25/30	32	F4	BK-N	185,70
		B30240T	C 25/30	16	F4	BK-N	188,70
		B37140T	C 30/37	32	F4	BK-N	188,20
		B37240T	C 30/37	16	F4	BK-N	191,20
Chemisch schwach angreifende Umgebung, Pfahl im Wasser	XC4, XF1, XA1, WF	B30150N	C 25/30	32	F5	BK-N	193,90
		B30250N	C 25/30	16	F5	BK-N	196,90
		B37150N	C 30/37	32	F5	BK-N	196,40
		B37250N	C 30/37	16	F5	BK-N	199,40

Betone mit hohem Sulfatwiderstand und mäßig chemischem Angriff auf Anfrage.

PFLASTERBETON								
Verwendung des Betons, Beispiele	Expositionsklasse(n)	Sorten-Nr.	Festigkeits- klasse	Größt- korn	Konsis- tenz	W/Z max.	Beton- klasse	Preis in €/m³
Pflasterbeton X0, WF	Standardmischung	P 15 210	C 12/15	16	C1	–	BK-N	173,90
Pflasterbeton XC2, WF	Standardmischung	P 20 210	C 16/20	16	C1	–	BK-N	177,00
Pflasterbeton XC3, WF	Standardmischung	P 25 210	C 20/25	16	C1	–	BK-N	179,50
Pflasterbeton XC4, XF1, XA1, WA	Nach LB StB Bayern	P 30 210	C 25/30	16	C1	–	BK-N	182,00
Sandbeton/Schlempe 600 kg Zement	–	E 4600	–	4	F 3/4	–	–	236,50

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift BGV D29 ist das Entladen des Fahrmischers während der Fahrt (ausziehen) untersagt.
Durch den überwiegenden Einsatz von Fahrmischern mit Automatikgetriebe ist ein Verziehen von Beton beim Abladen nicht mehr möglich!

WERK-FRISCHMÖRTEL		Netto-Preise/m³
	Größtkorn	Mauermörtel
Abnahmemenge je Lieferung		Sorten Nr. 5000M
ab Werk je m³	4 mm	164,00
ab 1,9 m³ inkl. Frachtkosten		210,50
0,9 bis 1,8 m³ inkl. Frachtkosten		226,00
0,2 bis 0,8 m³ inkl. Mindermengenzuschlag		256,50

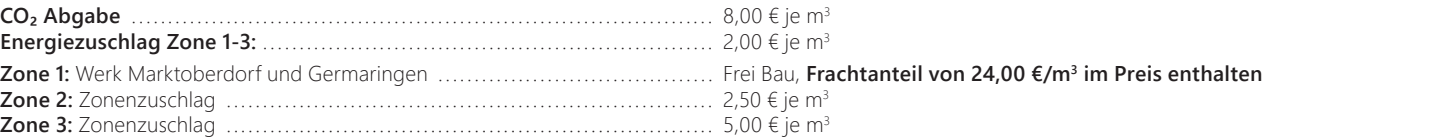
- Nettopreise inkl. Frachtkosten!**
- Vereinbarte Konditionen gelten nicht für Sonderbetone wie Mauermörtel.
 - Im Mörtel-Preis ist ein nicht skontierbarer Frachtanteil von 26,00 € je m³ enthalten.
 - Unser kellengerechter Mauermörtel ist „fix und fertig“ bis zu 36 Stunden verarbeitbar.

EINKORN-, FILTERBETON								
Verwendung des Betons	Expositionsklasse(n)	Sorten-Nr.	Festigkeits- klasse	Größt- korn	Konsis- tenz ⁷⁾	W/Z max.	Ü.-Kl.	Preis in €/m³
Einkornbeton	nicht genormt	EK 6 320		16/32		–	–	152,50
Einkornbeton	nicht genormt	EK 6 160		8/16		–	–	154,50
Einkornbeton	nicht genormt	EK 6 080		4/8		–	–	156,50

POREN-LEICHTBETON						
Korn- größe	Sorten- Nr.	Bezeichnung der Sonderprodukte	Eigenschaften und Spezifikationen bzw. Expositionsklasse(n)	pumpfähig	Preis in €/m³	
0/4	TA-FÜLL 9000	Tankverfüll-Material	Spezialbaustoff z. Verfüllung stillgelegter Öltanks	ja	157,30	
0/4	PLB 9500	Poren-Leichtbeton*	Rohdichte auf Anfrage	ja	181,20	
Leichtbetone der Rohdichteklasse D 1,0 bis D 2,0 gemäß DIN EN 206-1 / DIN 1045-2:2023				nein	auf Anfrage	

- *Poren-Leichtbeton**
- Der Spezialbaustoff zur Verfüllung von Hohl- und Arbeitsräumen, von Kanälen, Rohrleitungen, Rohrsanierungen, Ausgleichsschichten oder als Aufbeton z. B. auf Flachdächer zum Niveaueausgleich, zur Altbausanierung auf Holzbalkendecken, unter Stallböden oder Fabrikböden, Trag- und Sauberkeitsschichten bei Industrie- und Sporthallenböden u. v. a. m.
- Vereinbarte Konditionen gelten nicht für Sonderbetone wie Poren-Leichtbeton und Leichtbeton.

SANDBETON/ESTRICHMISCHUNGEN**						
** nach keiner Norm	Sorten- Nr. 0/4	Sorten- Nr. 0/8	Zementgehalt je m³	Größt- korn	Konsistenz	Preis in €/m³
Auf Wunsch dosieren wir auch Kunststoff-Fasern (1,0 kg je m³ Estrich).	E 4250	E 8250	250 kg Zement	4 mm oder 8 mm	F2	180,90
	E 4300	E 8300	300 kg Zement		F2	187,20
	E 4350	E 8350	350 kg Zement		F2	194,60
	E 4400	E 8400	400 kg Zement		F2	203,00
	E 4450	E 8450	450 kg Zement		F2	210,40
	E 4500	E 8500	500 kg Zement		F2	217,20

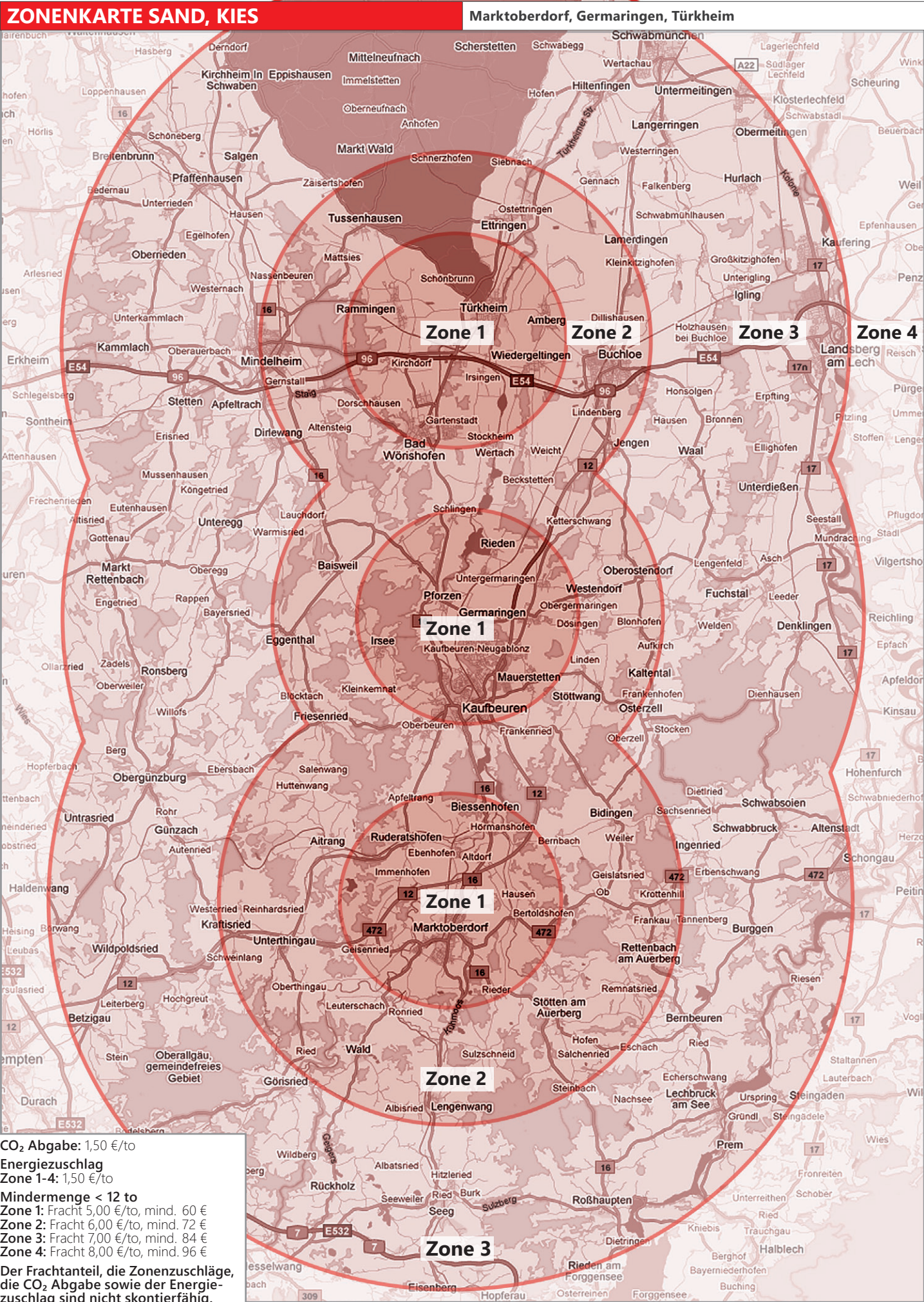


Der Frachtanteil, die Zonenzuschläge, die CO₂ Abgabe sowie der Energiezuschlag sind nicht skontierfähig.

SAND, KIES, NATURSTEINE		Netto-Preise in €/to ab Werk			
Art.-Nr.	Material	ca. Gewicht to/m³	Marktoberdorf	Türkheim	Germaringen
1	Mauersand 0/4 (Artikel 4 + 5)	1,40	24,60	22,60	22,60
4	Edelbrechsand 0/2	1,45	21,00	19,00	19,00
5	Natursand 0/4 gewaschen ¹⁾	1,90	24,50	22,50	22,50
6	Natursand 0/8 gewaschen	1,90	24,30	22,30	22,30
7	Kabelsand 0/1	1,50	19,00	17,00	19,00
8	Waschriesel 4/8 ¹⁾	1,60	16,00	14,00	14,00
9	Waschkies 8/16 ¹⁾	1,65	15,70	13,70	13,70
10	Waschkies 16/32 ¹⁾	1,65	15,70	13,70	13,70
13	Betonkies 0/16 gewaschen	1,80	19,60	17,60	17,60
15	Edelsplitt 2/5 gewaschen ²⁾	1,65	22,70	20,70	20,70
16	Edelsplitt 5/8 gewaschen ²⁾	1,65	22,70	20,70	20,70
17	Edelsplitt 8/11 gewaschen	1,65	22,80	20,80	20,80
18	Edelsplitt 11/16 gewaschen	1,65	22,80	20,80	20,80
19	Splitt 2/5 ungewaschen	1,45	21,90	15,80	19,90
20	Schotter 18/35 ungewaschen	1,45	17,80	15,80	15,80
21	Grobkies 30/60 ungewaschen	1,65	-	15,20	15,20
34	Splitt-Edelbrechsandgemisch 0/5	1,45	20,80	18,80	18,80
41	Straßenkies 0/16 gebrochen	1,80	-	15,60	17,60
39	Straßenkies 0/22 gebrochen	1,80	15,50	15,50	15,50
22	Frostschuttkies 0/32 gebrochen	1,80	15,50	15,50	15,50
36	Frostschuttkies 0/63	1,85	11,70	11,70	11,70
90	Baustoffgemisch RC 0/32 [RC] R _{C75} -R _{b15} -R _{u10} -RC1 ³⁾	1,50	5,50	5,50	5,50
92	Sand RC 0/5 [RC] R _{C75} -R _{b15} -R _{u10} -RC1 ³⁾	1,50	6,80	6,80	6,80
630/631	Kleinmengen (Barzahlung)	bis 100 kg 2,50 € inkl. ges. MwSt.	bis 400 kg 6,50 € inkl. ges. MwSt.		
30	Humus-Natur 0/16 gesiebt	1,40	28,00	28,00	28,00
49	Fugensplitt 1/3	1,50	50,00	46,00	-
98	Jura-Kalksteinsplitt 5/11	1,50	47,00	47,00	-
100	Jura-Kalksteinsplitt 11/22	1,50	-	47,00	-
635/636	Kleinmengen (Barzahlung) Ziersteine und Humus	bis 100 kg 6,00 € inkl. ges. MwSt.	bis 400 kg 19,00 € inkl. ges. MwSt.		
69	Allgäuer Schratten Kalksteine 12/32	1,60	-	60,00	-
64	Allgäuer Schratten Kalksteine 32/63	1,60	58,00	60,00	-
66	Allgäuer Schratten Kalksteine 63/150	1,60	58,00	60,00	-
68	Wasserbausteine CP 200/400	-	70,00	73,00	-
68	Wasserbausteine CP 150/300, CP 400/600	-	-	73,00	-
638/639	Kleinmengen (Barzahlung) Ziersteine	bis 100 kg 10,00 € inkl. ges. MwSt.	bis 400 kg 30,00 € inkl. ges. MwSt.		
570	Rindenmulch inkl. ges. MwSt.	46,00 €/m³	46,00 €/m³	46,00 €/m³	-
	Verladung von Material bis 0/32 in Trommelmischer	1,00	1,00	1,00	1,00
Annahmegebühr für unbedenklichen Erdaushub (Z0) ⁴⁾					
50	mit vorliegender Analyse Bodenaushub gem. LAGA Boden / Verfüllleitfaden	6,50	6,50	6,50	6,50
52	ohne Analyse Bodenaushub, jedoch mit Herkunftsnachweis / Verantwortlichen Erklärung	15,00	15,00	15,00	15,00

Gemäß Sortenverzeichnis: ¹⁾ Nach DIN EN 12620 u. DIN EN 13139, ²⁾ Nach DIN EN 13043 TL-Gestein-StB.
Fremdüberwacht durch: ¹⁾ und ²⁾ Bayerischer Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein e.V. BAYBÜV, ³⁾ Baustoff-Recycling Bayern e.V.
⁴⁾ Überwachungs- und Zertifizierungsverein für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen e.V.
F1) Nicht Frost empfindl. RW1) Uneingeschränkt offener Einbau/TL SoB-StB unter Berücksichtigung der EBV.

Rechnungen bis 50,00 € netto ohne Skontoabzug. Liefermengen < 12 to wird mit der jeweiligen Mindestfracht 12 to x Frachtsatz nach Zonen berechnet.
Kleinmengen unter 100,00 € netto nur gegen Barzahlung/Kartenzahlung.
Ladepauschale für Kleinmengen < 1,0 to: 2,50 €. Humus, Recyclingmaterial und Deponiegebühren sind weder rabatt- noch skontofähig. Art.-Nr. 49, 64, 66, 68, 69, 96–100 und 570 sind nicht rabattfähig.
Saisonzuschlag: In der Zeit vom 01.12. – 15.03. behalten wir uns vor einen Saisonzuschlag in Höhe von 4,00 € zu berechnen.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltung

1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im folgenden „Ware“). Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1.2. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmen im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie *kursiv gedruckt*.

2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.

3. Lieferung und Abnahme

3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir werden bei auftretenden Liefererschwernissen/-verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren.

3.3. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben des Käufers bei Abruf haftet dieser. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; *Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen*. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ in höchstens 10 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

3.4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; *Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen*. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

4. Gefährübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

5.1. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1

Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Eine Rüge ist in den in Ziff. 5.5 Satz 2 genannten Fällen entbehrlich.

5.3. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

5.4. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.

5.5. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben; in diesen Fällen ist die Erfüllung der Rügepflicht gemäß Ziff. 5.2 Satz 3 nicht erforderlich.

6. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder nicht außerhalb der Ware liegt und der Schaden nicht aus einer Mangelhaftigkeit der Ware resultiert. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

7. Sicherungsrechte

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziff. 7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherheit der Erfüllung der in Ziff. 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) zum Wert der anderen Sachen; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 Satz 2 fort.

7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware

wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9. Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.

7.10. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 10 % übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.3. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8.4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8.6. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

9. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie den des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- u. Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.